

Hanseatischer Hockey – Club Bremen

Gegründet 1925

Satzung

Stand 16. Mai 2018

Satzung Hanseatischer Hockey Club

Inhalt

Präambel

Allgemeines

- §1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Eintragung und Geschäftsjahr
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Verbandsmitgliedschaften

Vereinsmitgliedschaft

- §5 Erwerb der Mitgliedschaft
- §6 Arten der Mitgliedschaft
- §7 Beendigung der Mitgliedschaft

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- §8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

Die Organe des Vereins

- §10 Die Vereinsorgane
- §11 Der Vorstand
- §12 Bestellung des Vorstands
- §13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands
- §14 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- §15 Einberufung der Mitgliederversammlung
- §16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Sonstige Bestimmungen

- §17 Haftung des Vereins
- §18 Datenschutz im Verein
- §19 Auflösung des Vereins, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke, Verlust Rechts-fähigkeit

Schlussbestimmungen

- §20 Schlussbestimmung

Leitbild

Der Hanseatische-Hockey-Club gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe und alle Mitglieder orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteilos und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jegliche Form von Gewalt.

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 28.03.1925 gegründete Hanseatischer Hockey-Club Bremen hat seinen Sitz in Bremen. Seine Farben sind rot/schwarz.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Sports, insbesondere des Hockeysports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung regelmäßiger Trainingsangebote, die Organisation von Wettkämpfen und Veranstaltungen, die Förderung der sportlichen Ausbildung der Mitglieder sowie die Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen und Institutionen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Verbandsmitgliedschaften

Der HHC ist Mitglied im Deutschen Hockey-Bund e.V. (DHB), Bremer Hockey Verband e.V. (BHV) und im Landessportbund e.V. (LSB).

B. Vereinsmitgliedschaft

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliedrechte und Mitgliederpflichten

durch das Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragsverpflichtungen des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittelanspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Spielordnung nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- (2) Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 16. Lebensjahres aktive Mitglieder.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Fördermitglieder nutzen die sportlichen Angebote nicht. Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum 1.4. oder 1.10. eines Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es -
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied, Ehrenmitglied und Fördermitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu zahlen und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zu einer Höhe des zweifachen jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse (falls vorhanden) mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am SEPA Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum im Antragsformular festgelegten Fälligkeitstermin eingezogen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (9) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (10) Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins ohne Genehmigung des Vorstandes gestattet, in einem anderen Sportverein am Hockey Liga-Spielbetrieb teilzunehmen.

D. Die Organe des Vereins

§10 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§11 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam. In der ersten nach der Wahl folgenden konstituierenden Vorstandssitzung, die von dem an Jahren ältesten Vorsitzenden geleitet wird, beschließen die Vorsitzenden über einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan, der den Mitgliedern durch Veröffentlichung des Vereins kund zu tun ist.
- (2) Dem Vorstand können weitere Mitglieder angehören, die aber nicht geschäftsführend tätig sind.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt.
- (4) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse bilden und sie auflösen, wenn sich ihr Zweck erfüllt hat.
- (5) Dem Vorstand kann ein Ehrenvorsitzender angehören.

§12 Bestellung des Vorstandes

- (1) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Mitglieder des erweiterten Vorstandes können auch Nichtmitglieder sein.

- (3) Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (5) Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

§13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Mindestens jedoch einmal im Quartal. Die Sitzungen werden gemäß Geschäftsverteilungsplan einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist gemäß Geschäftsverteilungsplan zu unterschreiben.

§14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) Verabschiedung des Etats des Vorjahres und Genehmigung des Haushaltsplans
- f) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- g) Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- h) Auflösung des Vereins,
- i) Beratung und Entscheidung über Anträge.

§15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom nach dem Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan zuständigen Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorsitzenden geleitet und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Kann bei personenbezogenen Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei gleicher Stimmenanzahl zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer, der vom Versammlungsleiter ernannt wird und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

E. Sonstige Bestimmungen

§17 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keine Haftung für die bei sportlichen Veranstaltungen eventuell eintretenden Unfällen oder Diebstähle auf den Sportplätzen oder den Räumen des Vereins. Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Landessportbund Bremen im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.
- (2) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse sind dem Vereinsvermögen zuzuführen.

§18 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Organe des Vereins, Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätige dürfen personenbezogene Daten nur für satzungsgemäße Zwecke nutzen. Ihnen ist es untersagt, diese Daten zu anderen Zwecken unbefugt zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (4) Mit Unterzeichnung des Mitgliedervertrages verzichtet das Mitglied auf sämtliche Rechte an Bild- und Tonaufnahmen, welche während Vereinsaktivitäten aufgenommen wurden. Zusätzlich stimmt das Mitglied bis auf Widerruf zu, dass der Verein Foto- und Tonaufnahmen, welche während Vereinsaktivitäten aufgenommen wurden, veröffentlichen darf.

§19 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, Verlust Rechtsfähigkeit

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn 2/3 aller anwesenden Mitglieder dies in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Im Fall der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen oder mehrere Liquidatoren. Die Liquidatoren sind auch in Mehrzahl jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- ~~(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person: Landessportbund Bremen e.V.. Sie hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.~~

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

F. Schlussbestimmungen

§20 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 16. Mai 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Kraft.